

Satzung

The LGBT life e.V.

Berlin, 1. Dezember 2020

- *Mit den Änderungen auf der Hauptversammlung 25.01.2025 angenommen
- *Mit den Änderungen auf der Hauptversammlung 20.07.2024 angenommen
- *Mit den Änderungen auf der Hauptversammlung 27.12.2022 angenommen
- *Mit den Änderungen auf der Hauptversammlung 31.03.2021 angenommen
- *Mit den Änderungen auf der Hauptversammlung 21.09.2021 angenommen
- *Mit den Änderungen auf der Hauptversammlung 11.10.2021 angenommen

§1 Name und Ort

Der Verein trägt den Namen "The LGBT life e.V.", hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Ziele und Ziele

The LGBT life e.V. ist eine landesweite, freiheitlich-Demokratische, überparteiliche und nichtkonfessionelle Vereinigung von Lesben, schwulen, bisexuellen und Transgender (abgekürzt LGBT) und Ihren Freunden. Er steht für Vielfalt und Akzeptanz, gegen Diskriminierung, Intoleranz und Heteronormativität. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Öffentlichkeit über die mehrfache Diskriminierung von LGBT-Flüchtlingen, denen Sie als nicht-Deutsche und als LGBT ausgesetzt sind, zu informieren und dem entgegenzuwirken. Die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Förderung der Hilfe für Flüchtlinge. Förderung der Bildung, Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

1. Ziel des Vereins ist es, durch die Unterstützung von LGBT - Flüchtlingen, die aufgrund Ihres psychischen, emotionalen Zustandes oder aus familiären Gründen auf Hilfe angewiesen sind, Wohltätigkeit zu fördern. Die Personen die sich in einer Notlage befinden, zu unterstützen und zwar die einen Hilfe wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (§53 N 1 AO)

Die zu unterstützenden Personen sind immer Menschen im Sinne des §53 AO.

2. Ziel des Vereins ist es auch, LGBT-Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen Ländern zu unterstützen, die Hilfe im Sinne des §53 AO benötigen. Bedürfen, und die die Hilfe wegen ihrer wirtschaftlichen Lage benötigen (§53 N 2 AO).

3. Ziel des Vereins ist es auch, Bildung und Erziehung zu fördern, um die Öffentlichkeit über Homosexualität aufzuklären, weit verbreitete LGBT-Vorurteile zu reduzieren und diese homosexuellen und heterosexuellen Gefühle und Verhaltensweisen zu vermitteln. äquivalente Ausdrücke der menschlichen Sexualität.

4. Ziel des Vereins ist es auch, die internationale Verständigung auf der Grundlage des rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und zu einem Zentrum der Begegnung und des Austausches zwischen LGBT mit unterschiedlicher Migrationshintergrund zu werden.

§3 Arbeitsweise des Vereins

Das Ziel des Vereins wird unter anderem durch die Einrichtung und den Betrieb eines Begegnungszentrums mit Beratungsdiensten sowie einer Website und einem Internetforum für Flüchtlinge, deren Angehörige und Freunde durch folgende Angebote erreicht:

a) Kulturorientierte und Interkulturelle Unterstützung und Beratung (teilweise in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Unternehmen in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Recht)

* Entwicklung eines speziellen beratungsdienstes

o auf LGBT-Themen (zum Beispiel, wenn Sie Coming-out)

o für Integration (wohnungsfragen, Integrationsprobleme)

o für Gesundheit, Gesundheitsförderung und HIV-und Aids-Prävention

* Erstellen, pflegen und an Diskussionsgruppen für Flüchtlinge, Lesben, schwule, bisexuelle und Transgender, Ihre Eltern und Freunde teilnehmen

* Einrichtung und Wartung sowie Förderung und finanzielle Unterstützung von Arbeits- und Selbsthilfegruppen sowie Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten

* Schulung und überwachung von Beratern und Gesprächspartnern

B) pädagogische Arbeit

* Unter LGBT-Flüchtlingen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Ihren Familien und Freunden

* Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien zu LGBT-Fragen in Englisch, Russisch.

* Bildungsarbeit durch Informationsstände, öffentliche Aktionen, Veranstaltungen usw.

* Organisation von öffentlichen Vorträgen über LGBT

C) öffentlichkeitsarbeit

* Durchführung oder Teilnahme an kulturellen Projekten sowie Aktivitäten, die den Zwecken der Integration und des kulturellen Austausches dienen und die Emanzipation fördern, insbesondere Vorträge, Sport, Musik, Theaterveranstaltungen, Sprachkurse usw.

* Überwachung der russischsprachigen Medien in Deutschland und antihomophobe Arbeit in den russischsprachigen Medien. Entwicklung des methodischen Materials für russischsprachige Medien zu Themen wie: "Wie man richtig über

LGBT in den Medien schreibt" "Wörterbuch des Journalisten zum Thema LGBT" und andere Themen, die sich direkt auf das Thema LGBT-Personen in den Medien beziehen.

*Meinungen zu sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LGBT betreffen. Zum Beispiel: "Änderung der Regeln für die Unterbringung von Flüchtlingen" "Änderung des Flüchtlingsgesetzes in Deutschland" "Änderung des Sozialversicherungsgesetzes" "Bedeutung der Integration von Flüchtlingen in die deutsche Politik" "Bedeutung der Politiker, im Parlament auf die Flüchtlingsfrage aufmerksam zu machen und offen zu sprechen". Erstellen Sie analytische Referenzen und konkrete Vorschläge für die Regierung und die Gesellschaft, wie das Leben von LGBT-Menschen in Bezug auf soziale und rechtliche Akteure zu verbessern. Welche Gesetze müssen verabschiedet werden und welche soziale Unterstützung für LGBT zu leisten, damit sie sich wohl und sicher fühlen.

D) Zusammenarbeit mit anderen regionalen, überregionalen und internationalen gemeinnützigen oder öffentlichen rechtsgesellschaften sowie mit ausländischen Verbänden, Verbänden und Initiativen mit vergleichbaren Zielen, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR. Dabei wird beachtet, dass der Verein seine Zwerke durch die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen selbst, also unmittelbar verwirklicht und die anderen Organisationen nur Mittel von Verein erhalten wenn sie selbst gemeinnützig oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

E) Finanzierung sowie Spendsammlung und überweisung an Initiativen und Institutionen mit vergleichbaren Zielen in Deutschland und anderen Ländern, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR.

F) Die Beratungsarbeit, die von der Organisation durchgeführt wird, ist für diejenigen, die es beantragt haben, kostenlos.

G) organisation von psychologischen Unterstützungsgruppen für LGBT-Personen, um ihre geistige und psychische Gesundheit zu erhalten.

K) Erstellen Sie einen Treuhafonds aus Spendengeldern, um die LGBT-Gemeinschaft in Krisen- und Notsituationen finanziell zu unterstützen. Zum Beispiel, wie: Zahlung von Anwaltskosten, Zahlung von Dolmetschern, Entschädigung von Gerichtskosten.

§ 3 mit Worten ergänzen "Alle in Absatz 3 der Absätze A;B; C; D; E; F; G; K aufgeführten Aktionen werden von der Verein selbst organisiert und durchgeführt."

§4 non-Profit-Status

1.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Wenn Mitglieder Aufgaben ausführen, um die Ziele des Vereins zu erreichen (Vorstand, Bewertung, Verwaltung usw.), können Sie eine Vergütung erhalten, die im Geschäft üblich ist. Mitglieder, die dauerhaft im Verein tätig sind, können nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden;

§5 Finanzen der Organisation,

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird, Spenden, Zuschüsse und Zuschüsse von Dritten, andere Einnahmen, Einnahmen usw.

2. Arbeitsjahr - Kalenderjahr.

§ 6 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nach Entscheidung des Vorstandes können Mitglieder Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Nehmen Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks Aufgaben wahr (Beratung, Begutachtung, Verwaltung u.Ä.), können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitglieder dürfen nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, für den Zweck des Vereins zu arbeiten.

2. Die Aufnahme in die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche Erklärung des an kommenden. Das Mindestalter für den Beitritt zum Verein beträgt 18 Jahre. Bei der Zulassung werden die Bestimmungen der Satzung anerkannt. Die Zulassung ist erst nach Erhalt des ersten Jahresbeitrags rechtlich bindend.

3. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Organisation wird vom Vorstand auf der monatlichen Vorstandssitzung der Organisation getroffen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

4.1. Tod

4.2. durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

4.3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereines nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitglieds muss die nächste Mitgliederversammlung diese Entscheidung überprüfen. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Entscheidung zu stellen.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind: Hauptversammlung und Vorstand.

§9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Rat sollte eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben werden. Die Mitglieder der Hauptversammlung werden auch eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben werden.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies fordern. Die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

3. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Hauptversammlung hat ein Kollegium, das aus der Hälfte der Mitglieder besteht.

4. Die Hauptversammlung wird vom einzigen Vorstandsmitglied (Vorsitzender) geleitet. Sollte das Vorstandsmitglied aus triftigen Gründen nicht anwesend sein können, bestimmt es vorab einen Vertreter aus den Vereinsmitgliedern, der die Leitung der Hauptversammlung übernimmt.

4.1. Der Vertreter hat ausschließlich die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, und darf keine Beschlüsse im Namen des Vorstands fassen.

5. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- * Verabschiedung des Jahres - und kassenberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- * Wahlen und Auflösung des Vorstandes,
- * Wahl von einer Vorsitzenden,
- * Bestimmung der Höhe des Beitrags,
- * Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- * Einrichtung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen,
- * Verordnung über die Arbeit des Vereins,
- * Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

6. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Ein anderes Mitglied kann schriftlich ermächtigt werden, das Stimmrecht auszuüben.

7. Sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, wird der Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich, um Entscheidungen über eine Satzungsänderung (einschließlich Änderungen zu Zwecken) oder die Auflösung des Vereins zu treffen.

8. Die Art der Abstimmung wird normalerweise vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Fragt ein Drittel der Anwesenden Mitglieder danach, findet eine geheime Abstimmung statt.

9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für die Mitglieder bindend.

10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Mitglied der gewählten Versammlung aufgezeichnet und müssen von der Person, die das Protokoll macht, sowie vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied:

* ein Vorsitzender

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Dauer von drei Jahren bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur Ernennung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er kann die Geschäftsführung (BGB § 26) beauftragen und die Aufgaben des Vereins an Dritte weiterleiten.

4. Der Vorstand der Verein besteht aus einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist befugt, die Interessen der Organisation in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten allein zu vertreten.

5. Der Verwaltungsrat (in diesem Fall bestehend aus einem einzigen Mitglied) fasst seine Beschlüsse eigenständig. Beschlüsse können schriftlich, elektronisch oder telefonisch dokumentiert werden, sofern eine formelle Sitzung nicht erforderlich ist. Alle Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Das Protokoll muss das Datum, den Inhalt des Beschlusses sowie die Unterschrift des einzigen Vorstandsmitglieds enthalten. Zur Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird das Beschlussprotokoll mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung vorgelegt. Bei Beschlüssen, die erhebliche Auswirkungen auf den Verein haben (z. B. Änderung des Vereinszwecks, größere finanzielle Verpflichtungen), ist eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Vergütung der Vorstandsmitglieder

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit in der Organisation eine Vergütung erhalten, die den gesetzlichen Bestimmungen und den Prinzipien der Gemeinnützigkeit (§ 55 AO) entspricht. Die Höhe und Form der Vergütung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Zulässige Vergütungsformen

a) Aufwandsentschädigung (Erstattung von Auslagen)

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu gehören insbesondere Reise-, Dienstreise-, Kommunikations- und andere notwendige Ausgaben.

b) Pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale)

Im Rahmen der steuerlichen Begünstigungen kann eine pauschale Vergütung von bis zu 840 Euro pro Jahr steuerfrei gezahlt werden.

c) Vergütung für Geschäftsführung

Sofern ein Vorstandsmitglied dauerhaft geschäftsführende Aufgaben übernimmt, kann eine Gehaltszahlung erfolgen. Die Höhe der Vergütung muss marktüblich, wirtschaftlich begründet und finanziell tragbar sein sowie die für gemeinnützige Organisationen zulässigen Grenzen nicht überschreiten.

3. Beschlussfassung über die Vergütung

Die Höhe und der Modus der Vergütungszahlungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sämtliche Zahlungen müssen dokumentiert und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit entsprechen.

4. Beschränkungen

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder darf marktübliche Sätze nicht übersteigen und muss den steuerrechtlichen Anforderungen für gemeinnützige Organisationen in Deutschland entsprechen.

§ 12 Vergütung für Tätigkeiten außerhalb des Vorstandsmandats

(1) Mitglieder des Vorstands können für Tätigkeiten außerhalb ihrer Vorstandsfunktion eine angemessene Vergütung erhalten, sofern diese Tätigkeiten nachweislich dem Zweck des Vereins dienen und nicht zu den originären Aufgaben des Vorstands gehören.

(2) Die Vergütung ist nur zulässig, wenn:

- die Tätigkeit **in einem separaten Arbeits- oder Dienstvertrag geregelt** ist,
- die Vergütung **marktüblich und wirtschaftlich begründet** ist,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins **nicht gefährdet wird**.

(3) Über die Vergütung entscheidet **die Mitgliederversammlung oder – falls vorhanden – ein Aufsichtsorgan des Vereins**. Mitglieder des Vorstands sind **vom Stimmrecht ausgeschlossen**, wenn es um ihre eigene Vergütung geht.

(4) Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines **schriftlichen Vertrags**, in dem folgende Punkte geregelt sind:

- Art der Tätigkeit
- zeitlicher Umfang
- Höhe der Vergütung

(5) Alle Zahlungen müssen **transparent dokumentiert** und den steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Organisationen (§ 55 AO) entsprechen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für eine Entscheidung über eine Satzungsänderung (einschließlich einer Änderung der Ziele) oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 gültigen Stimmen erforderlich, die von der Hauptversammlung eingereicht wurden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke gem. §53 AO. Beschlüsse darüber bedürfen vorheriger Zustimmung des Finanzamtes.

